

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/244

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	14.11.2021	Beschlussfassung			

Gebührenrechtliche Abschlüsse des Eigenbetriebs Stadtentwässerung – Verrechnungsbeschluss für den Leistungsbereich Kleinkläranlagen - Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Biberach fasst folgenden Beschluss:

Die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung im Bereich der Kleinkläranlagen aus dem Jahr 2017 in Höhe von 23,42 € wird mit einem Teilbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2020 in Höhe von 34,84 € verrechnet. Es verbleibt eine noch bis 2025 auszugleichende Kostenüberdeckung zum 31.12.2020 von 11,42 €.

Dem Antrag wird per Beschluss im schriftlichen Verfahren entsprochen.

II. Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zum Teil nur eingeschränkt stattfinden. Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Die Stadt Biberach (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung und erhebt für diese Leistung Benutzungsgebühren.

Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des gewählten Gebührenkalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre

auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)). Ein wirksamer Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen erfordert dabei eine getrennte Fortschreibung der einzelnen Leistungsbereiche (hier: geschlossene Gruben/ Kleinkläranlagen).

Zur Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bedarf es stets eines ausdrücklichen Verrechnungsbeschlusses des Gemeinderats, in dessen Ermessen es liegt, ob und in welchem Umfang Kostenunterdeckungen und wie Kostenüberdeckungen innerhalb der Fünfjahresfrist ausgeglichen werden (vgl. auch § 4 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach).

Die gebührenrechtliche Unterdeckung aus dem Jahr 2017 im Bereich der geschlossenen Gruben wurde in die Gebührenkalkulation 2021-2022 eingestellt und damit wirksam ausgeglichen. Bei den Kleinkläranlagen hätte die Einstellung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 aufgrund der äußerst geringen Anzahl an Leerungen zu einem erheblichen Gebührensprung geführt. Der Ausgleich der Unterdeckung soll deshalb stattdessen – wie in der Drucksache 2020/248 erläutert - durch die Verrechnung mit der zum Zeitpunkt der Kalkulation bereits absehbaren Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2020 erfolgen.

Die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung im Bereich der Kleinkläranlagen aus dem Jahr 2017 in Höhe von 23,42 € wird hierzu mit einem Teilbetrag der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von 34,84 € verrechnet. Es verbleibt eine bis 2025 auszugleichende Kostenüberdeckung zum 31.12.2020 in Höhe von 11,42 €.

Kuhlmann
Betriebsleiter